

Liebe Katschtalerinnen und Katschtaler,
interessierte Jugend!

Wichtige Hinweise über Arbeitnehmerförderungen!

Wohnbauzuschuss für Haus & Wohnung

Wer eine Wohnung bzw. ein Haus kauft oder baut oder bestehenden Wohnraum verbessert und saniert, kann aus Mitteln der Arbeitnehmerförderung des Landes einen nicht rückzahlbaren Wohnbauzuschuss bei der Arbeiterkammer beantragen. Der Wohnbauzuschuss wird pro Antragsteller und Objekt nur einmal gewährt. Der Zuschuss kann erst dann beantragt werden, wenn der Rohbau inklusive Dach fertig ist.

Arbeitnehmer, die eine Eigentumswohnung kaufen oder wer für eine Genossenschaftswohnung (z. B. ESG-Wohnung) einen Bau- oder Grundkostenbeitrag leisten muss, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Zuschuss beantragen. Beim Kauf einer Eigentumswohnung ist ein beglaubigter Kaufvertrag vorzulegen bzw. die Einzahlung des Bau- und Grundkostenbeitrages darf ebenfalls nicht älter als ein Jahr sein.

Auch für Sanierungsmaßnahmen (keine Reparatur) in einem Wohnobjekt, das älter als 20 Jahre ist, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss (z. B. für die Erneuerung des Daches, der Fassade, den Austausch von Fenstern und Türen sowie für die Erneuerung und Verbesserung in Bad und WC). Die Rechnungen dürfen ebenfalls nicht älter als ein Jahr sein. Normale Reparaturen werden nicht gefördert.

Das steuerpflichtige Einkommen darf bei Alleinstehenden die Grenze von € 28.000,- nicht überschreiten. Die Vorlage eines Jahreslohnzettels ist erforderlich. Bei Familien und Lebensgemeinschaften erhöht sich die gemeinsame Einkommensgrenze auf € 32.000,- pro Jahr. Weiters erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird und das im Haushalt des/der Antragsteller/-in lebt um je € 2.000,-. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt der unter Ziffer 245 des Jahreslohnzettels angeführte Betrag. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Zuschusshöhe

- Antragsteller/-innen ohne Kinder erhalten € 440,-
- Antragsteller/-innen mit mindestens einem Kind, das im gemeinsamen Haushalt wohnt und für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhalten € 730,-

Kontakt und nähere Informationen:
Arbeiterkammer Kärnten
Telefon: 050 477 – 2521

Fahrt- und Mautkostenzuschuss rückwirkend für das Kalenderjahr 2008 beantragen!

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten Fahrtkostenzuschüsse für Kärntner Arbeitnehmer/-innen und Mautkostenersätze für Berufspendler/-innen. Diese werden aus Mitteln der Arbeitnehmerförderung finanziert und von der Arbeiterkammer Kärnten administriert. Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden rückwirkend für das Vorjahr gewährt.

Die Förderungshöhe richtet sich nach der Wegstrecke und dem Einkommen und ist gestaffelt. Für den Fahrtkostenzuschuss ist als Einkommensnachweis der Jahreslohnzettel 2008 bzw. ein Nachweis über

den Bezug der Familienbeihilfe beizulegen. Die kürzeste Wegstrecke vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz und zurück muss mindestens 10 km betragen.

Auch Wochenpendler erhalten einen nach Einkommen gestaffelten Fahrtkostenzuschuss, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz und zurück mehr als 140 km betragen.

Die Einkommensgrenze liegt bei € 20.184,- laut Ziffer 245 des Jahreslohnzettels und darf nicht überschritten werden. Besteht Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, wird das monatliche Einkommen um € 300,- und für jedes Kind um € 150,- reduziert. Beschränkt sich der Anspruch nur auf einen Teil des Kalenderjahres (z. B. bei Saisonbeschäftigung), wird der Fahrtkostenzuschuss anteilmäßig gewährt.

Förderungshöhe

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen beträgt der Fahrtkostenzuschuss für:

- | | | |
|-----------------|-------------------|-----------------|
| • Tagespendler | mindestens € 53,- | maximal € 424,- |
| • Wochenpendler | mindestens € 44,- | maximal € 264,- |

Beim Antrag auf Mautkostenersatz ist außer dem Jahreslohnzettel 2008 die Mautkarte und der Zulassungsschein (alles in Kopie) beizulegen.

Einreichschluss für alle Förderungen: 30.9.2009

Kontakt und nähere Informationen:

Arbeiterkammer Kärnten
Telefon: 050 477 – 2526
– 2523

Internet: www.kaernten.arbeiterkammer.at

Die Antragformulare für Fahrt- und Mautkostenzuschuss sind auch beim Marktgemeindeamt erhältlich!

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ramsbacher
Vizebürgermeister